



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 55.028/4-I 2/92

An das
Präsidium des
Nationalrats

W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>128</u>	-GE/19- <u>02</u>
Datum: 27. OKT. 1992	
Verteilt <u>30. Okt. 1992</u> <u>sla</u>	

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

St. Jannitsky
Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums
für Justiz zum Entwurf einer Novelle
zum AIDS-Gesetz;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschliebung des Nationalrats vom 6.7.1991 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

22. Oktober 1992

Für den Bundesminister:
RAUSCHER

Für die Richtigkeit
der Anfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 55.028/4-I 2/92

An das
 Bundesministerium für
 Gesundheit, Sport und
 Konsumentenschutz

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum AIDS-Gesetz.

zu GZ 21.746/1-II/A/5/92

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 2.9.1992 zu ersuchen, im Rahmen der Novellierung des AIDS-Gesetzes dessen § 3 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"Die Meldung ist innerhalb einer Woche nach feststehender Diagnose schriftlich an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu erstatten; zugleich ist dem zuständigen Amt der Landesregierung und - wenn es sich bei der erkrankten Person um den Insassen einer Justizanstalt handelt - dem Bundesministerium für Justiz je eine Durchschrift oder Kopie der Meldung zu übermitteln."

Die Aufnahme des Bundesministeriums für Justiz in den Kreis der durch die Meldung zu informierenden Behörden scheint deshalb erforderlich, weil in den Justizanstalten im großen Ausmaß Personen aus dem Kreise der Risikogruppe angehalten werden und ein Steigen oder Absinken der Zahl der an AIDS erkrankten Personen für alle seuchenpoli-

- 2 -

tischen Maßnahmen, die das Bundesministerium für Justiz im Rahmen der medizinischen Betreuung der Insassen zu erbringen hat, von Bedeutung ist. Nicht zuletzt wird durch die Führung einer entsprechenden Statistik AIDS-kranker Insassen auch die budgetäre Abschätzung des zukünftigen Aufwandes für die Betreuung AIDS-kranker Häftlinge erleichtert.

22. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

RAUSCHER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



